



JURISTISCHE FAKULTÄT
HeidelPräp!



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Auf diesem **zwingend erforderlichen DECKBLATT** für den Scan Ihrer Klausurbearbeitung bitte

HIER IHREN NAMEN eintragen: Maria Walch

HeidelPräp!-Klausurenkurs I
Zivilrecht HK 628
22.04.2024

RiLG Dr. Thomas Henn

SACHVERHALT

(beruht auf der originalen Aufsichtsarbeit Nr. 2 (Zivilrecht) in der
Ersten juristischen Prüfung Herbst 2019 Baden-Württemberg)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Fitnessstudiobetreiber F ist auf der Suche nach neuen Geräten, um sein etwas in die Jahre gekommenes Studio wieder attraktiver zu machen. Zu diesem Zweck besucht er Großhändler G, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist. G hat auf seiner Verkaufsfläche die revolutionäre und brandneue Fitnessmaschine „Supersport 500“ stehen. F ist begeistert, muss sich angesichts des Kaufpreises von 10.000 Euro allerdings zunächst um eine Finanzierung kümmern.

Dafür wendet F sich an seinen früheren Studienkollegen M, der als Kundenberater bei der B-Bank-GmbH (B) arbeitet und dem die B ausdrücklich Prokura erteilt hat, deren Erteilung allerdings nicht zum Handelsregister angemeldet worden war. F und M, der im Namen der B handelt, werden sich über eine Darlehensvergabe in Höhe von 10.000 Euro einig. Trotz ihrer Freundschaft kann M jedoch nicht auf Sicherheiten verzichten und so vereinbaren beide, dass die B durch eine Hypothek an dem Grundstück des F, auf dem er das Studio betreibt, gesichert werden soll. Wenige Tage später wird eine Hypothek i. H. v. 10.000 Euro zugunsten der B in das Grundbuch eingetragen und die B erhält den Hypothekenbrief. F unterwirft sich zudem in der notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung und erhält schließlich die 10.000 Euro von der B.

Mit dem Geld begibt sich F zu G und erwirbt die „Supersport 500“. G erklärt dem F, dass er dieses Gerät nicht auf eigene Rechnung verkaufe. Er handele vielmehr für den Hersteller H,

Name: _____ Seite: _____

Hk. 628

M. Welch

Matr Nr 303 5650

Zivilrecht

1. Anspruch der B gegen F auf Zahlung von 10.000 €

1. § 488 I 2 BGB

B könnte an Kreditsicherungsanspruch gegen F auf Zahlung von 10.000 € aus § 488 I 2 zustehen.

1. Darlehensvertrag

Hierzu müsste B und F zunächst wirksam einen Darlehensvertrag nach § 488 geschlossen haben.

a) Vertretung durch M

Hierzu müsste B wirksam durch M vertreten worden sein. M war vorliegend mit Prokura gem. §§ 48 I, 49 HGB ausgestattet, die deklaratorische Eintragung gem. § 53 I HGB war ebenfalls unterblieben.



Gem. § 49 I HGB umfasst die von der Bank B zugunsten des M erteilte Prokura alle Geschäfte die der Betrieb einer Bank typischerweise mit sich bringt, somit auch der Abschluss eines Darlehensvertrages.

Die fehlende Eintragung der Prokura führt gem. § 15 I HGB dazu, dass sich B dem F gegenüber nicht auf die Erteilung der

* Paraphrasen ohne Gesetzestextangabe sind um Folgendes sollte des BGB

Prokure zugunsten des M beauftragt wurde. Das hätte zur Folge, dass M als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hätte und der Darlehensvertrag bis zur Genehmigung der B unwirksam wäre, § 177, sofern man die Genehmigungsmöglichkeit der B mit Hinblick auf den Sinnzweck des § 151 HGB dann beseitigt. Hiergegen könnte sprechen, dass die Unvorsichtigkeit der die deklaratorische Erklärung nach § 531 HGB unterschreibenden Geschäftsherrn so blickt ohne Konsequenz bliebe.

Kündigungsfristen der B bei fehlender Wirksamkeit des Darlehensvertrages an Bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch gegen F aus § 812 I 1. V.a. zu, welcher sich vorwiegend an den unfolge der Kündigung umso weniger solventen M halten müsste, § 179 I.

F wollte aber gerade einen Darlehensvertrag mit B abschließen, insbesondere sollten auch die vereinbarten Konditionen und die Fälligkeit gelten.

Ein Ausschluss der Genehmigungsmöglichkeit und die Unwirksamkeit des Vertrages gem § 151 HGB wäre schon nicht an diesem Interesse.

In der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches bei Fälligkeit kann somit jedenfalls eine konkludente Genehmigung

des Abbruchs des Darlehensvertrages durch B gesehen werden (§§ 133, 157), sofern man nicht entgegen dem Parteiwillen annimmt, dass F entgegen § 151 HGB das Bestehen der Prokura des M gegen sich gelten lassen möchte.

b) Zwischenergebnis

M hat jedenfalls wirksam einen Darlehensvertrag mit F mit Wirkung für und gegen B geschlossen, § 184 I.

2. Ergebnis

B kann von F angesichts der laut Sachverhalt gegebenen Fälligkeit der Darlehensrückzahlungsverbarung Zahlung von € 10.000 verlangen, sofern B zu diesem Zeitpunkt auch noch Inhaberin der Forderung ist.

B. Anspruch des D gegen F auf Zahlung von € 10.000

1. §§ 881 2, 3285.2; C an D

D könnte an Anspruch auf Zahlung von € 10.000 aus abgetretenem Recht aufgrund des Darlehensvertrages bestehen.

Hieran müsste zunächst C zum Zeitpunkt der Einigung anwinken C und D Forderungswindungen gewesen sein.

1. Wirksamkeit der Abtretung M an C zu Lasten der B

Hieran müsste die zunächst der B zustehende Forderung gem § 488 I 2  wirksam durch Verkehrsgeschäft zwischen M und C an C abgetreten worden sein.

a) Einigung über die Abtretung

Zum Zeitpunkt der Einigung zwischen M und C war die Prokura des M allerdings bereits von B widerrufen und dieser Widerruf im Handelsregister eingetragen worden, §§ 521, 53 II HGB. M handelte somit grundsätzlich als Vertreter ohne Vertretungsmacht, sodass die Wirksamkeit der Einigung über die Abtretung an der von B nicht erteilten Genehmigung scheitern würde, §§ 177 I, 185 I.

b) Schutz des C

Höflicher Weise muss B aus Gründen des Verkehrsschutzes die zwischen M und C geschlossene Einigung gleichwohl als wirksam gegen sich gelten lassen.

aa) § 15 II 2 HGB

Dies könnte sich zunächst aus § 15 II 2 HGB ergeben. Allerdings fand die Einigung zwischen M und C laut Sachverhalt

vier Wochen nach Entzug und mangels entgegenstehender Umstände ebenfalls erfolgter Bekanntmachung gem §101 HGB stat.

Somit ist da an §15 II 2 HGB genannte Zeitraum von 15 Tagen bereits verstrichen.

bb) Ansichensvollmacht

Eine Zurechnung der von M abgegebenen Erklärungsabklärung über die Mahnung könnte sich aus den Umständen der Grundrissen der Ansichensvollmacht ergeben.

Selbst wenn man §15 II 1 HGB bei Umständen, welche die Schutzlosigkeit des Dritten besonders nahelegen, bejahen wollte, müssten diese im konkreten Fall dargestellt sein, dass der Verkehrsschutz die Schutzlosigkeit des anderen Verkehrten klar überwiegt.

Hiergegen spricht vorliegend aber, dass M die Urkunde über die Prokuraerteilung bei B entwendet und sich diese folglich durch eine schaffbare Handlung, §242 StGB, verschafft hat.

Somit fehlt es bereits an einem der B anerkennbarem Schein eines Rechtsbehaltens. Das bloße Vorhandensein einer Urkunde oder deren nicht sofortige Vernichtung, nachdem der in ihr enthaltene Erklärungswert

unrichtig geworden ist, genügt jedenfalls nicht als Ankündigungsgrund für eine Rechtsnachtsvollmacht.

c) Zwischen Ergebnis

Es liegt mithin keine wirksame Einigung zwischen M und C über die Milderung der Forderung zu Lasten der B vor. Ein gutgläubiger Forderungserwerb ist, abgesehen von den vorliegenden nicht einschlägigen Ausnahme nach § 405, gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Ergebnis

C konnte die ursprünglich der B zustehende Forderung gegen F nach § 488 I 2 folglich auch nicht an D abtreten.

D hat folglich keinen Anspruch gegen F auf Zahlung von € 10.000 aus §§ 488 I 2, 398 S. 2.

II. § 1157

D konnte an Anspruch gegen F auf Räumung der Zwangsversteigerung und Befriedigung aus dem Grundstück aus § 1157 ansetzen.

Hieran müsste D Inhaberin einer Hypothek an dem Grundstück des F sein. Zu prüfen ist folglich, ob D (gutgläubig) eine Hypothek an dem Grundstück des F erworben hat.

1. Einverständnis von F

Ungewissunglich könnte B wiederum eine Hypothek von F einwirken lassen.

a) Bestehen der zu nähernden Forderung
Hierzu müsste zunächst die zu nähernde Darlehensforderung zugunsten der B bestehen haben. Dies wurde oben bereits besprochen.

b) Einigung

Teils müssten sich B und F über die Bestellung der Hypothek geeinigt haben, §§ 1113 I, 873 I. Auch hier stellt sich die Frage, ob B wiederum durch F verhehlen würde.

Hiergegen könnte zunächst § 49 I HGB sprechen, wonach der Prokurist zur Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks eine besondere Ermächtigung bedarf. Eine solche liegt laut Sachverhalt nicht vor.

Allerdings bezieht sich § 49 I HGB rather Ides nach nur auf die absolute Belastung eines dem Geschäftsherrn zustehenden Grundstücks. Bei der positiven Entgegennahme der an einem dritten Grundstück bestellten Sicherheit ist der Geschäftsherr nicht besonders schutzwürdig.

Weiterhin könnte § 15 I HGB einer weiteren Verhehlung der B durch M bei der Bestellung der Hypothek entgegenstehen.

In Ermangelung einer wirksamen Einigung zwischen B und F wäre gem §§ 1177 I, 1196 I eine Eigentümergrundschuld zugunsten des F entstanden.

Je nach wäre ein nachfolgender gutgläubiger Erwerb gleichwohl über § 892 oder § 1155 möglich.

Es ist mithin entgegenstehend dem hypothetischen Portinellen davon auszugehen, dass F die Einigung mit M zugunsten des B gegen sich gelten lassen möchte.

d) Eintragung, Erteilung und Übergabe des Hypothekenbriefs

Die Eintragung der Hypothek, §§ 1113 I, 873 I, die Erteilung, § 1116 I, sowie Übergabe des Hypothekenbriefs, § 1117 I, sind laut Sachverhalt erfolgt.

e) Einigkeit zum Zeitpunkt der Eintragung
Trenn waren F und B, vertreten durch M, sich zum Zeitpunkt der Eintragung auch einig.

f) Berechtigung

Als Eigentümer war F auch berechtigt zur Bestellung der Hypothek an dem Grundstück.

g) Zwischen Ergebnis

B hat wirksam eine Briefhypothek von F

erwerben.

2. Erwerb C von B

C könnte diese Hypothek wirksam von B
erhalten durch M, erwerben haben, §§ 398, 401,
1153 I.

a) Einigung

Hieran münden sich B, vertreten durch M,
und C zunächst wirksam über die Abtretung
der Forderung geeinigt haben. Das ist, wie
oben dargestellt, allerdings nicht erfolgt, § 1153 II.

b) § 1138; von M

Möglichweise könnte C die Hypothek aber
gleichwohl nach § 1138 Abs. 1 von M
aufgekauft erwerben haben.

Hieran mündete M über die Abtretung der
Forderung aus dem Grundbuch oder
über § 1155 legitimiert gewesen zu sein.

Dies war vorliegend nicht der Fall.
Legitimiert war allein B.

Der Glaube des C an die Vertretungs-
macht des M war vorliegend auch
nicht geschützt.

Das muss somit auch an Abtretung
der Forderung bei der Hypotheken-

Bestellung gelten.

c) Zwangsenergebnis

C konnte die Hypothek folglich auch nicht gem § 1138 von M gutgläubig erwerben.

3. Erwerb D von C

Möglicheweise hat aber D von C wirksam die Hypothek erworben.

Cwar, wie oben dargestellt, werden Erwerb der Forderung nach der Hypothek.

Somit kommt lediglich ein gutgläubiger Erwerb des D von C sowohl in Anrechnung der Forderung als auch der Hypothek in Betracht, § 1138, 892.

a) Einigung als die Mahnung

Eine wirksame Einigung zwischen C und D über die Mahnung liegt nicht vor, § 398, 801, 1153. Die Forderung könnte jedoch gem § 1138 Abs. 1 zugunsten des D begründet sein, wenn die Voraussetzungen eines gutgläubigen Erwerbs in Anrechnung der Forderung vorliegen.

aa) Form, § 1154 I 1

Als Schriftform erfordern, § 1154 I 1, 126, wurde laut Sachverhalt gesucht. Bei § 1154 I 2 handelt es sich um keine zwingende Vorschrift, sodass die

fehlende öffentliche Beglaubigung der (Form)
Wirksamkeit nicht entgegen steht.

bb) Sepulturan der C in Ansehung der Forderung

Feiner müsste C in Ansehung der Forderung legitimiert gewesen sein, §§ 1138, 892, 1155.

Vorliegend hat C dem D eine auf den angeschlossenen B zurückzuführende öffentliche beglaubigte Mahnungserklärung vorgelegt. Hiervon war C gem. §§ 1138, 892, 1155 in Ansehung der Forderung legitimiert.

cc) guter Glaube des D

D war auch gutgläubig mit Hinblick auf die Forderungsinhaberschaft des C

dd) keine Eintragung eines Widerspruchs

Ein Widerspruch ist vorliegend gleichfalls nicht eingetragen.

ee) Zwangsversteigerung

Das fehlende Bestehen der Forderung bei C konnte durch die Fiktion des § 1138 Abs. 1 infolge des guten Glaubens des D überwunden werden.

b) Übergabe des Briefes

Der Brief wurde D von C auch gem.

§§ 1154 I, 1119 übergeben.

c) Bestehen der Hypothek zugunsten des C

Die Hypothek müsste ferner zugunsten des C bestanden haben. Auch dies war vorliegend jedoch nicht der Fall. Im Beibehalten kommt jedoch lediglich ein gutgläubiger Erwerb des D über §§ 892, 1155 auch in Umsetzung der Hypothek.

Die oben genannten Gutplankensvoraussetzungen im Bezug auf die Forderung liegen auch in Umsetzung der Hypothek vor.

d) Zwischenergebnis

D hat von C gem §§ 1138 Abs. 1, 1155, 892 gutgläubig die Briefhypothek erworben.

4. Zwischenergebnis

Näher steht D gegen F grundsätzlich ein Anspruch auf Bildung der Zwangsversteigerung aus § 1157 zu.

5. Durchschleubarkeit

Möglich wäre, sehen der Durchschleubarkeit der Hypothek jedoch Einreden entgegen, insbesondere aus dem zwischen F und B geschlossenen Sicherungsvertrag.

Insbesondere wird dem Sicherungsvertrag

er zumindest konkludent vereinbartes Abrechnungsverbot vor Erhalt des Sicherungsfalls zu entnehmen sein. Dies entfaltet aber keine dingliche Wirkung an Inanspruchnahme der Hypothek.

Ferner steht dem Schuldner-Eigentümer die einrede weise Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an Bezug auf die Hypothek gem. §§ 273, 320 Zup und Zup gegen Erfüllung der Forderung zu, §§ 1137 I.

Aus dem Sicherungsvertrag folgt weiterhin die Einrede des fehlenden Sicherungsvertrags.

für sich übernimmt der gute Glaube des D gem. § 1157 S. 2 auch diese Einreden.

III. Ergebnis

D kann von F. Bildung der Zwangsversteigerung gem. § 1157 verlangen.

C. Inanspruchnahme von B und D gegen F auf Zahlung von € 10.000

Infolge des gutgläubigen Erwerbs der Briefhypothek durch D mittels der Fiktion des § 1138 III 1 kam es zu einer im § 1153 II eigentlich nicht vorgesehenen Trennung von Forderung und Hypothek.

Dies hat nun für F die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme sowohl durch B als auch durch D zur Folge.

Würde F der B gegenüber auf die Forderung berufen, hätte dies nach der Erlöschen der Forderung nach § 362 I zur Folge. Dies könnte F dem D aber nicht nach § 407 mit der Folge des §§ 1142 I, 1143 I entgegenhalten. In Ansehung der Hypothek ist § 407 gem § 1156 S. 1 ausgenommen, sodass sich die Hypothek nicht gem §§ 1163 I 2, 1177 I in eine Eigentümergrundschuld umwandelt.

Gleichfalls hätte die Leistung auf die Hypothek zugunsten des D nicht das Erlöschen der Forderung zur Folge der B gem § 364 II zur Folge. Dies ergibt sich aus dem Telos des § 1138 III 1, der ansonsten obsolet wäre.

Umstritten ist, wie dieser Konflikt zwischen Schuldner- und Verkehrsschutz aufzulösen ist.

I. Trennungstheorie

Wohin auch immer bleibt es bei der Aufspaltung zwischen Forderung und Hypothek. Der Schuldner ist auf §§ 1160, 1161 sowie etwaige Schadensersatzansprüche aus Verletzung des Sicherungsvertrages oder gegen die nichtberechtigten Übertragenden der Hypothek verwiesen.

Vorliegend könnte F gem. §§ 1161, 1160 der Geltendmachung der Forderung wirksam widersprechen, da B nicht mehr über den Hypothekenbrief verfügt. Dieser wurde D von C übergeben.

II. Einheitstheorie

Demgegenüber wird vertreten, dass in dem Falle der Aufspaltung der Hypothek von der Forderung durch einen gutgläubigen Erwerber gem. § 1138 Abs. 1 die Wirkung des § 1153 I gleichsam umgekehrt und die Forderung zur Hypothek gezogen wird.

Begründet wird dies mit der Schutzwürdigkeit des Schuldners.

Somit würde eine Stützung des F auf die Hypothek auch die Forderung gem § 369 II zum Erlöschen bringen, deren Vorhandensein nun auch D und nicht mehr die B wäre.

III. Streitentscheid.

Für die Einheitslehre spricht der Schutz des Schuldners, der in allen Regel §§ 1160, 1161 nicht kommen wird.

Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein Verschulden des Kreditgebenden Banks nicht vorliegt, wäre dem Schuldner mit Schadenersatz ansprechen gegen wenige schenke Dritte nicht geholfen.

Zudem widerspricht eine dazwischenföge Aufspaltung von Forderung und Hypothek dem gesetzlich streng angeordneten Kreditsicherungsgrundsatz, § 1153.

Der Verkehrsschutz von § 1138 Abs. 1 kann zudemfalls nicht so weit reichen, dass der Schuldner doppelt im Anspruch genommen werden kann, wenn er bei der Befriedigung des Forderungs- oder Hypothekengläubigers den Teil nicht nicht auf §§ 1160, 1161 zu rekurren.

Für den Schuldner steht somit auch,

dass es für diesen bei der Hypotheken-
bestellung oft um existenzielle Rechts-
geschäfte und Summen gehen wird,
während die kreditgebenden Banken
über eine Aufsichts- und Organisations-
strukturen verfügen, welche Fälle wie den
gegebenen in der Regel verhindern, vgl.
§ 1162.

Sobald die Aufzückung der Hypothek von
der Forderung durch ein missbräuchliches
Verhalten entstanden ist, ist die
Kreditgeberin abnehmen nicht schutzwürdig.
Dies sollte aus rechtspolitischen
Gründen auch für eine Rechtsnachfolge
am Falle ihrer Insolvenz gelten.

Somit sprechen übereinstimmende
Gründe für die Einheitslehre.

IV. Ergebnis

Um D kann von F Zahlung in
Höhe von € 10.000 verlangen, § 1142.
F kann den Anspruch des D aus § 1142
gem § 1142 I durch Zahlung
abwehren.

Aufgabe 2

H könnte Differenzierungsklage gem § 771 I ZPO erheben, wenn ihm an die Veräußerung der „Supermarkt 500“ durch den Gesellschaftsvollzieher hunderttausend Reichsmark zustünde.

In Betracht kommt vorliegend das Eigentum.

1. Eigentum des H

Ursprünglich war H Eigentümer der „Supermarkt 500“. Er könnte dieses Eigentum jedoch infolge der zwischen F und G geschlossenen Einigung und Übergabe verloren haben.

I. Einigung

F und G haben sich über den Eigentumsübergang der „Supermarkt 500“ geeinigt.

II. Übergabe, § 929 S. 1

Durch die Übergabe ist gem § 929 S. 1 erfolgt.

III. Berechtigung

G war aber aus rechtlichen Verhältnissen mit H nicht zum Eigentumsübergang berechtigt.

IV. Gutgläubiger Erwerb des F

F könnte das Eigentum aber

gutgläubig erworben haben.

1. § 932

Im Beispiel kommt zunächst an gutgläubigen Erwerb gem § 932. Jedoch wurde F vorliegend, dass G nicht Eigentümer der Maschine war. Somit scheidet an gutgläubigen Erwerb nach § 932 II aus.

2. § 366 I HGB

Möglichweise hat F die Maschine dann nach § 366 I HGB gutgläubig von G erworben.

a) Veräußerung am Betrieb des Handels- geschäftes eines Kaufmanns

G ist gem § 5 HGB jedenfalls Firmkaufmann und laut Scheuchelt - „Großhändler“ wohl auch Hkaufmann, § 1 HGB.

Die Veräußerung müsste bei Betrieb seines Handelsgeschäftes erfolgt sein, § 366 I HGB.

Dies wird gem. § 344 I HGB vermutet.

b) Guter Glaube an die Verfügungsbe fugnis
Ferner müsste F gutgläubig mit Hinblick auf die Verfügungsbe fugnis des G gewesen sein, § 932 II. Jedoch musste vorliegend F, dass G die Sache nicht gehörte und dass auch keine Verfügungs-

ermächtigung vorlag. F hielt G wiederum für den Marktlussvertreter des H.

Somit ist § 366 I HGB nicht direkt anwendbar.



c) § 366 I analog, guter Glaube an die Vertretungsmacht des G

Möglicherweise hat F von analoger Anwendung des § 366 I HGB den „Supersport 500“ eben infolge eines guten Glaubens an die Vertretungsmacht des G erworben.

Die analoge Innenabwicklung des § 366 I HGB ist worden umschifft.

Hierfür spricht die Schutzwürdigkeit des Vertragspartners sowie aus gesetzes-systematischen Sicht, dass im HGB auch sonst nicht klar zwischen Vollmacht und Verfügungsbefugnis unterschieden wird, §§ 49 I, 59 I, 56 HGB.

Dagegen spricht die Schutzwürdigkeit des Alleigentümers sowie der Umstand, dass Inkunpfungsgrund für den guten Glauben des Erwerbers nur eine Behauptung - nämlich jene der Vertretungsmacht ist.

Allenfalls spricht für die analoge

Unerschrockenheit wiederum die Sicherheit
des Handelsverkehrs. In diesem ist es
durchaus üblich, dass der Kaufmann sehr
Hilfsgenossen und auch anderen
Kaufmännern im Rahmen seines Verkehrs
bedient.

Somit ist § 366 I HGB auch auf den
vorliegenden Fall des guten Glaubens
an die Verkehrsmacht analog anzuwenden.

d) Kein Abhandeln kommen

Die Konturre ist dem H vorliegend auch
nicht abhandeln gekommen, § 351.

B. Ergebnis

H ist infolge des gutgläubigen Erwerbs
durch F analog § 366 I HGB nicht mehr
Eigentümer und kann folglich auch nicht
Drittschuldnergrundschuld gem § 771 ZPO
erheben.

Unfall 3

Es stellt sich die Frage, ob die „Supermax
500“ der Zwangsversteigerung gem.
§ 865 ZPO unterliegt.

Voraussetzung für eine Pfändung
wäre, dass die „Supermax 500“ gem
§ 865 a ZPO nicht als Zwangsversteigerungs-
objekt geschützt angesehen ist.

Zubehör ist gem § 97 I eine Sache, welche dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt ist, § 97 II.

Dies könnte bei einem Fitnessstudio durchaus fragwürdig sein.

Jedenfalls wechselt bei einem Fitnessstudio das Inventar nicht ständig. Dessen Umgebot ist gerade durch die jeweils verfügbaren Geräte geprägt.

Somit handelt es sich auch beim „Supersport 500“ um Zubehör, welches nach § 865 II 1 nicht selbstständig gepfändet werden kann.

Die Bedenken des Gerichtsvollziehers sind folglich begründet.